Stellungnahme(n) (Stand: 03.03.2023)

Sie betrachten:	Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)
Verfahrensschritt:	Amts- und Ämterabstimmung
Zeitraum:	01.02.2023 - 01.03.2023

Behörde:	**Stadt Münster: Untere Denkmalbehörde (Abteilung 61.4)**
Frist:	01.03.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 01.02.2023 , Aktenzeichen: 0001-43-61 Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan muss einen entsprechenden Hinweis enthalten. Der Hinweis ist wie folgt zu formulieren: Die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Städtischen Denkmalbehörde (0251/492-6148) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen, die Fundstelle ist unverändert zu belassen (§§ 16-17 Denkmalschutzgesetz NRW). [redacted] Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

61.02.0103 [redacted] 01.03.2023 [redacted]

Amt 61.32
[redacted]

Amtsabstimmung

Hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 144 Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße

Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege)

Im Planungsgebiet befinden sich verschiedene denkmalgeschützte Gebäude der Alten Universitätsklinik, im Plan korrekt dargestellt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass sich keine Baudenkmäler im Planungsgebiet befinden. Dies ist zu korrigieren.

Da es sich um Gebäude des Landes handelt, ist die Bezirksregierung als Denkmalbehörde zu beteiligen.

Gez.
[redacted]